

12.04.89

A

Vorlage

an den Bundesrat

Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 11. April 1989

- 114-0224-A3-1/16 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) besteht das Kuratorium der FAL aus 19 Mitgliedern. Eines davon ist ein Vertreter des Landes Niedersachsen als Land des Standortes der FAL; zwei Kuratoriumsmitglieder sind Vertreter der anderen Bundesländer, die der Bundesrat benennt. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer von vier Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist möglich. Die Tätigkeit der derzeitigen Mitglieder, die den Bundesländern Freistaat Bayern und Freie und Hansestadt Hamburg angehören, endet im Mai dieses Jahres.

196/89

- 2 -

Ich wäre dankbar, wenn mir der Bundesrat für die nächste Amtsperiode zwei Vertreter der Bundesländer zur Bestellung als Mitglieder des Kuratoriums der FAL benennen würde.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. E. Schürmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'K' and a long, sweeping underline.

02.06.89

Beschluß**des Bundesrates**Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Bundes-
forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
(FAL)

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL),

1. Ltd. Ministerialrat Horst Schmitt,
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten,
München,
und
2. Ministerialrat Rüdiger von Plüskow,
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei des Landes Schleswig-Holstein,
Kiel,

als Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren zu benennen.